

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/4233 –

Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Anlagebetrugsfall der Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix), einem der größten Anlagebetrugsfälle Deutschlands, wurden 29 200 Anleger geschädigt. Dabei wurden die Anleger mit vorgetäuschten Finanzgeschäften um Einlagen von insgesamt 300 Mio. Euro betrogen (Handelsblatt 12. Juli 2006).

Die Bundesregierung hat mitgeteilt (Bundestagsdrucksache 16/2286, Seite 18), dass eine Entschädigung der Anleger voraussichtlich nur durch Sonderbeiträge bzw. Sonderzahlungen der Wertpapierhandelsunternehmen möglich sein wird, da die Fondsmittel der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) bei weitem nicht ausreichen. Die Bundesregierung hat weiter mitgeteilt, dass sie in diesem Fall in engem Kontakt mit der EdW und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) steht.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand des Entschädigungsfalls Phoenix nach Kenntnis der Bundesregierung?

Bei der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) sind bisher 29 300 Schadensmeldungen eingegangen. Wegen der notwendigen Klärung der Höhe und Berechtigung der Ansprüche sind bisher noch keine Entscheidungen über Entschädigungsansprüche getroffen worden.

Basis der Berechnung eines möglichen Entschädigungsanspruchs ist die tatsächliche Forderung des Anlegers am Tag der Feststellung des Entschädigungsfalls. Die von den Anlegern eingereichten Kontoauszüge zu ihrem Anteil am Managed Account können hierzu nicht verwendet werden, da diese teilweise in erheblichem Umfang Scheingewinne beinhalten, die nicht entschädigungsfähig sind. Es wird in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter eine Datenbank eingerichtet, die die Entwicklung eines jeden Anlegerkontos von der Einzahlung bis zur Einstellung der Geschäftstätigkeit der Phoenix Kapitaldienst GmbH nachzeichnet. Da nur ein Teil der Kundengelder tatsächlich zur Anlage in Wertpapiergeschäften gelangte, ist eine komplette Neuberechnung der Verwaltungs-

gebühren, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Verlustzuschreibungen erforderlich. Mit der Fertigstellung der Datenbank wird zum Ende des 1. Quartals 2007 gerechnet.

Daneben wird im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Phoenix Kapitaldienst GmbH gegenwärtig an einem verfahrensleitenden Insolvenzplan gearbeitet. Die EdW wird bis zur Rechtskraft des Insolvenzplans (voraussichtlich Mitte Juni), von Entschädigungsentscheidungen absehen, um das Planverfahren nicht zu behindern. Würde die EdW vor der Verabschiedung eines Insolvenzplans mit der Entschädigung beginnen, so gingen die Ansprüche der Anleger in Höhe des Entschädigungsbetrages auf die EdW über und es käme zu einer laufenden Veränderung der Rechtsstellung der sonstigen Gläubiger im Insolvenzverfahren. Das wiederum würde die Erstellung des Insolvenzplans behindern.

2. Wie hoch ist die Schadenssumme?

Die kann erst nach Aufbau der Datenbank gesagt werden.

3. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Mitgliedsunternehmen der EdW?

Die liquiden Mittel der EdW sowie die geplanten Beitragseinnahmen des Jahres 2007 reichen nicht aus, um den geschätzten Bedarf an Entschädigungsleistungen zu decken. § 8 Abs. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG) sieht für einen solchen Fall vor, dass die EdW Sonderbeiträge erhebt bzw. Kredite aufnimmt. Die Beitragsverordnung (BeitragsVO) der EdW regelt die Umsetzung in § 5. Die Höhe der Sonderbeiträge bzw. Sonderzahlungen (bei Kreditaufnahme) bemisst sich nach dem Verhältnis des zuletzt vom Wertpapierhandelsunternehmen (WPHU) zu zahlenden Jahresbeitrages zum Gesamtbeitragsaufkommen. Für Unternehmen, die eine einmalige Zahlung geleistet haben, gelten die Bestimmungen analog. Einbezogen in die Erhebung eines Sonderbeitrages werden jene Institute, die am Tag der Erhebung des Sonderbeitrages bzw. bei Sonderzahlungen zum Zeitpunkt der Zinszahlungen und Tilgung des Kredits der EdW zugeordnet sind.

4. Wie viele Unternehmen sind Zwangsmitglieder der EdW, und wie verteilen sich die regelmäßigen Beiträge auf die Unternehmen (nach Unternehmensgröße gestaffelt)?

Mit der Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen bzw. Betreiben bestimmter Bankgeschäfte wird ein WPHU der EdW zugeordnet und ist hier beitragspflichtig. Die EdW teilt diese Institute nach ihrem Erlaubnisumfang und den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingeräumten Befugnissen (Zugriff auf Kundengeld, Handel auf eigene Rechnung) in Gruppen ein. Insgesamt sind derzeit 750 Institute der EdW zugeordnet.

Typ A	Kapitalanlagegesellschaften, die die individuelle Vermögensverwaltung betreiben	21 WPHU
Typ B	Kreditinstitute ohne Einlagengeschäft, dafür Finanzkommissions- und/oder Emissionsgeschäft, Befugnis zum Zugriff auf Kundengeld	48 WPHU
Typ C	Finanzdienstleister mit Eigenhandel und Befugnis zum Zugriff auf Kundengeld	0 WPHU

Typ D	Finanzdienstleister mit Befugnis zum Zugriff auf Kundengeld, ohne Eigenhandel	4 WPHU
Typ E	Finanzdienstleister ohne Befugnis zum Zugriff auf Kundengeld, mit Eigenhandel (z. B. Kursmakler)	31 WPHU
Typ F	Finanzdienstleister ohne Befugnis zum Zugriff auf Kundengeld, ohne Eigenhandel (z. B. Vermittler, Vermögensverwalter)	646 WPHU

5. Wie viele Mittel stehen dem Einlagesicherungssystem der EdW derzeit zur Verfügung?

Der Kassenbestand betrug am 31. Dezember 2006 rund 5 Mio. Euro.

6. Welcher Betrag wird über Sonderbeiträge bzw. Sonderzahlungen durch die Wertpapierhandelsunternehmen zur Entschädigung der Phoenix-Anleger erhoben?

Die Frage der Finanzierung des Entschädigungsfalls wird derzeit noch geprüft. Grundsätzlich sind die der EdW zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen zur Finanzierung der EdW und damit der Entschädigung im Insolvenzfall Phoenix Kapitaldienst GmbH heranzuziehen.

7. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass mögliche Sonderbeiträge bzw. Sonderzahlungen der Wertpapierunternehmen diese wirtschaftlich überfordern?

Gemäß § 5 Abs. 4 BeitragsVO EdW kann die EdW ein Institut mit Zustimmung der BaFin ganz oder teilweise von Sonderbeiträgen befreien, wenn zu befürchten ist, dass bei dem Institut durch Zahlung des Sonderbeitrags in voller Höhe selbst der Entschädigungsfall eintreten könnte. Der Ordnungsgeber hat somit bereits Vorsorge getroffen, dass es zu keiner wirtschaftlichen Überforderung der Institute durch Erhebung von Sonderbeiträgen kommt.

8. Welche weiteren Einlagesicherungssysteme gibt es?

Neben der EdW existieren zwei gesetzliche Entschädigungseinrichtungen. Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (Tochtergesellschaft des Bundesverbandes deutscher Banken) schützt 90 Prozent der Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften (maximal je 20 000 Euro) der zugeordneten privatrechtlichen Einlagenkreditinstitute. Die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH bietet einen entsprechenden Schutz bei öffentlich-rechtlich organisierten Einlagenkreditinstituten. Beide Bundesverbände verfügen zudem über einen freiwilligen Einlagesicherungsfonds. Keiner gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet sind die Institute des Sparkassensektors Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV) und des Genossenschaftssektors Bundesverband der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), da beide Verbände über so genannte institutssichernde Einrichtungen verfügen.

9. Wie hoch sind die Einlagen in den jeweiligen Einlagesicherungssystemen?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die Höhe der Einlagen in den Einlagesicherungssystemen vor, da diese grundsätzlich als vertraulich angesehen werden.

10. Trifft es zu, dass bei Gründung der EdW im Jahre 1998 die damalige Bundesregierung von 6 000 bis 7 000 Finanzdienstleistern als Mitglieder der EdW ausgingen?

Bei der Vorbereitung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes im Jahr 1998 konnte mangels einschlägiger Erfahrungswerte mit entsprechenden Finanzdienstleistungsinstituten die Anzahl der tatsächlich der EdW zuzuordnenden Unternehmen nur geschätzt werden. Diese Schätzungen lagen zwischen 4 000 und 7 000 Unternehmen und wurden anfangs auch bestätigt.

11. Wie hoch ist die Zahl der Pflichtmitglieder derzeit?

Siehe Antwort zu Frage 4.

12. Wie viele der Mitglieder der EdW sind so genannte Finanz-Portfolioverwalter, die im Rahmen ihrer Erlaubnis nach § 32 i. V. m. § 1 (1a Nr. 3 KWG) lediglich Kundendepots oder Fonds betreuen, die bei Kreditinstituten für den Kunden des Portfolioverwalters geführt werden?

Von den in der Antwort zu Frage 4 unter Typ F zusammengefassten Instituten besitzen 497 Institute eine Erlaubnis nach § 1a Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) (Finanzportfolioverwaltung).

13. Trifft es zu, dass Depots im Rahmen solcher Portfolioverwaltungen durch die Einlagensicherungssysteme der Banken geschützt sind und somit für den Kunden im Wesentlichen kein Insolvenzrisiko besteht, da der Portfoliodienstleister keine Einlagen annehmen darf?

Geschützt sind durch die EdW auch Forderungen von Kunden gegen ein Institut, das zwar auf Grund seiner Erlaubnis nicht befugt war, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, sich aber nicht an diese beschränkte Erlaubnis gehalten und Kundenvermögen veruntreut hat (vgl. Begründung zum EAG, Fraktionsentwurf Bundestagsdrucksache 13/10188, Seite 16). Mithin sind durch die EdW auch Forderungen geschützt, die nicht durch die Sicherungssysteme der Banken geschützt sind. So hat die EdW bereits drei Entschädigungsverfahren bei Instituten des Typs F (Finanzportfolioverwalter oder Anlage-/Abschlussvermittler, siehe Antwort zu Frage 4) abgewickelt und in diesen Verfahren Entschädigungen geleistet.

14. Trifft es zu, dass die Phoenix Kapitaldienst GmbH tatsächlich das Einlage- und Depotgeschäft betrieben hat, mithin unmittelbare Verfügungsmacht über die von den Kunden eingelegten Gelder hatte?

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH hat weder das Einlagengeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG noch das Depotgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betrieben. Im Rahmen des von ihr betriebenen Finanzkommissionsgeschäfts hatte das Institut allerdings unmittelbare Verfügungsmacht über Kundengelder.

15. Besaß die Phoenix Kapitaldienst GmbH die nach dem KWG hierfür erforderliche Erlaubnis?

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH erhielt im Rahmen des Übergangsverfahrens nach § 64e Abs. 2 KWG die Erlaubnis für das Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 sowie die Erlaubnis für die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG. Sie verfügte daher über die erforderlichen Erlaubnisse.

16. Trifft es zu, dass Mitglieder des EdW, die die Erlaubnis zum Einlagen- und Depotgeschäft besitzen, nur einen geringen Anteil des Mitgliederbestandes ausmachen?

Institute mit einer Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes sind nach dem EAG grundsätzlich nicht der EdW zugeordnet. Es sind der EdW derzeit jedoch vier Institute zugeordnet, die die Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäftes besitzen.

17. Wie hoch ist der Anteil derzeit?

Der Anteil der der EdW zugeordneten Institute, die das Depotgeschäft betreiben, an den insgesamt der EdW zugeordneten Instituten beträgt 0,53 Prozent (4 von 750 Instituten).

18. Teilt die Bundesregierung die Schlussfolgerung, dass im Falle einer solch ungleichgewichtigen Verteilung der Mitglieder im Ergebnis damit die weit überwiegende Mehrzahl der EdW-Mitglieder, die faktisch Kundengelder nicht veruntreuen können, das Betrugs- und Insolvenzrisiko, das im Wesentlichen nur von einer Minderheit der Mitgliedsunternehmen ausgelöst werden kann, tragen?

Da durch die EdW auch Forderungen von Kunden gegen ein Institut geschützt sind, das zwar aufgrund seiner Erlaubnis nicht befugt war, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, sich aber nicht an diese beschränkte Erlaubnis gehalten und Kundenvermögen veruntreut hat, kann über die potenzielle Risikoverteilung innerhalb der EdW keine Aussage getroffen werden.

19. Hält die Bundesregierung die Zusammenführung derart unterschiedlicher Risikoträger in einer Entschädigungseinrichtung für sinnvoll?

Die Zusammenführung verschiedenartiger Unternehmen in der EdW basiert auf der Pflicht zur Umsetzung der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie in deutsches Recht.

Jede zusätzliche Aufspaltung in eigenständige Geschäfts- oder Risikoklassen würde das Finanzierungspotenzial der jeweiligen Entschädigungseinrichtung schwächen.

20. Plant die Bundesregierung strukturelle Änderungen bei den Einlagensicherungssystemen, und falls ja, welche?

Derzeit sind keine strukturellen Änderungen bei den Einlagensicherungssystemen geplant.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhalten der BaFin im Fall Phoenix?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es auf Seiten der BaFin bei der Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten zu Fehlverhalten gekommen ist.

22. Hätte die BaFin die Unregelmäßigkeiten bei Phoenix bereits früher entdecken können, wenn nein, warum nicht?

Der BaFin lagen keine Anhaltspunkte für den 2005 aufgedeckten Anlagebetrug vor, insbesondere ergaben sich keine Anhaltspunkte aus den einzureichenden Unterlagen.

23. Wurden die Prüfberichte nach KWG und WpHG für die Phoenix Kapitaldienst GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung lückenlos bei der BaFin eingereicht?

Die nach § 26 KWG und § 36 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) einzureichenden Prüfungsberichte wurden für die Phoenix Kapitaldienst GmbH lückenlos eingereicht.

24. War nach Kenntnis der Bundesregierung aus diesen Berichten ersichtlich, dass sich die Hauptvermögenswerte der Gesellschaft im Wesentlichen auf einem Konto der Investmentbank MAN Finance, London befanden?

Der BaFin war die Geschäftsbeziehung der Phoenix Kapitaldienst GmbH zu MAN Financial Limited bekannt, insbesondere dass das so genannte Managed Account bei MAN geführt wurde. Die einzelnen vom Institut bei MAN Financial Limited geführten Konten sowie die konkreten Kontoverbindungen waren der Aufsicht nicht bekannt.

25. Sind der BaFin die Saldenbestätigungen dieses Kontos bei der Investmentbank MAN Finance, London bekannt?

Saldenbestätigungen zum fraglichen Konto bei MAN Financial Limited lagen der Aufsicht bis zum Zusammenbruch des Instituts nicht vor. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses hatte der Abschlussprüfer jeweils Saldenbestätigungen einzuholen und den Bestand der gegenüber MAN Financial Limited bestehenden Forderungen zu testieren. Die BaFin durfte mangels entgegenstehender Anhaltspunkte davon ausgehen, dass der Wirtschaftsprüfer seine Pflichten erfüllt.

Nach Auskunft des Insolvenzverwalters in der Pressemitteilung vom 5. Oktober 2005 gingen dem Abschlussprüfer neben echten Saldenbestätigungen über kleinere Konten, auf denen tatsächlich gehandelt wurde, auch gefälschte Bestätigungen zu.

Die Aufsicht hat sich nach dem Zusammenbruch des Instituts diesbezügliche Saldenbestätigungen vorlegen lassen.

26. Was geschah mit diesem Konto und hat die BaFin über die britische Finanzaufsicht FSA darüber Erkundigungen eingezogen?

Das in Frage stehende Konto bestand nie. Die auf anderen Konten des Instituts noch vorhandenen Beträge wurden vom Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse genommen. Die BaFin hat sofort nach Kenntnis von einem möglichen Anlagebetrug über die britische Finanzaufsicht FSA weitere Erkundigungen eingezogen.

27. Wann wurden bei Phoenix nach Kenntnis der Bundesregierung Sonderprüfungen nach § 44 KWG durchgeführt?

Die BaFin ordnete am 7. August 2002 eine Sonderprüfung nach § 44 KWG beim Institut an. Es sollten von einer großen auf die Prüfung von Finanzdienstleistungsinstituten spezialisierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Meldewesen,
- die vom Institut getroffenen organisatorischen Vorkehrungen gemäß § 25a Abs. 1 KWG zur Kontrolle und Steuerung der Marktrisiken, die aus den für fremde Rechnung geschlossenen Geschäften resultieren, Ausfallrisiken und operationelle Risiken, die aus den Geschäftsbeziehungen zu den abwickelnden Brokern erwachsen sowie
- die Kontrollmechanismen bezüglich der gebundenen Agenten

geprüft werden. Die Prüfung wurde im Oktober und November 2002 durchgeführt.

28. Was war nach Kenntnis der Bundesregierung Anlass und Ergebnis dieser Sonderprüfungen?

Die Sonderprüfung wurde im Hinblick darauf durchgeführt, dass das Institut im Rahmen des Übergangsverfahrens nach § 64e Abs. 2 KWG eine Erlaubnis erhalten hatte. Es sollten die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch das Institut geprüft werden. Detaillierte Angaben zum Prüfungsergebnis sind im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht der Bankenaufsicht nach § 9 KWG nicht möglich.

29. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Meldungen nach § 9 WpHG lückenlos abgegeben?

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH gab Meldungen nach § 9 WpHG ab.

30. Wie oft hat der für die Phoenix Kapitaldienst GmbH zuständige Sachbearbeiter der BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 1998 bis 2005 gewechselt?

In der BaFin bzw. im Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) und im Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) waren Mitarbeiter aus zwei Referaten mit der Aufsicht über das Institut betraut. Ein Mitarbeiter aus dem Bereich des BAKred hat gewechselt. Im Bereich Wertpapieraufsicht kam es seit 1998 zu einem Wechsel bei dem zuständigen Sachbearbeiter sowie auf Referenten- und Referatsleiterebene.

31. Welche Konsequenzen sollten nach Ansicht der Bundesregierung aus dem Fall Phoenix gezogen werden?

Ob und ggf. welche Konsequenzen aus dem Fall Phoenix gezogen werden sollten, kann beim derzeitigen Stand des Verfahrens noch nicht abschließend festgestellt werden. Es bleiben noch die aus dem laufenden Insolvenzverfahren sowie den Arbeiten der EdW zu gewinnenden Erkenntnisse abzuwarten.

32. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass der Vorsitzende Richter des Landgerichts Frankfurt im Rahmen des Falls Phoenix von einer „strukturellen Fehlkonzeption“ der BaFin sprach (zitiert nach Handelsblatt, 12. Juli 2006, Seite 22)?

Der Vorsitzende Richter am Landgericht Frankfurt a. M. berücksichtigte bei Festsetzung der Strafe gegenüber dem Prokuristen des Instituts strafmildernd, dass die Aufsicht den vom Prokuristen begangenen Betrug nicht früher festgestellt hatte. In diesem Zusammenhang sprach der Richter von einer strukturellen Fehlkonzeption der BaFin, da sich die Aufsicht regelmäßig auf die von Wirtschaftsprüfern vorgenommenen Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen verlassen müsse.

Diese Verfahrensweise der BaFin kann aus Sicht der Bundesregierung nicht als „strukturelle Fehlkonzeption“ bewertet werden. Die BaFin verfügt im Übrigen über die Möglichkeit der Vornahme eigener Prüfungen und macht davon bei der Beschaffung aufsichtsrelevanter Informationen auch Gebrauch. Grundsätzlich muss sie sich aber auch auf die Ergebnisse qualifizierter externer Prüfungen, sei es von Abschlussprüfern oder Wirtschaftsprüfern mit Spezialauftrag sowie der Bundesbank, verlassen. Doppelarbeit ist aus Effizienzgründen grundsätzlich zu vermeiden.